

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ mit vom Stand vom 5. September 2000 vom 4. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) sowie des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 2), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) gründen die Städte Wilsdruff und Tharandt, die Gemeinden Kesselsdorf und Klipphausen für den Fall, dass der bisherige Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ nicht ordnungsgemäß gegründet wurde, den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“, und sie vereinbaren folgende Satzung und für den Fall, dass der bisherige Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ ordnungsgemäß gegründet wurde, den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ neu, und sie vereinbaren folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Wilde Sau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wilsdruff.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Kesselsdorf mit den OT Kesselsdorf, Braunsdorf, Oberhermsdorf und Kleinopitz, die Stadt Wilsdruff und die dazugehörigen OT Grumbach, Limbach, Birkenhain, Kaufbach, Helbigsdorf, Blankenstein, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Sora, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf, Kleinschönberg, Weistropf und Hühndorf sowie die Stadt Tharandt mit dem OT Pohrsdorf.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 63 Abs. 1 bis 3 SächsWG, soweit es sich bei dem zu beseitigenden Abwasser um Schmutzwasser im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsWG handelt. In diesem Umfang übertragen die in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder des Zweckverbandes mit Ausnahme der Gemeinde Klipphausen die ihnen obliegenden Aufgaben der
- (2) Abwasserbeseitigung nach § 63 Abs. 2 SächsWG auf den Zweckverband. Die Mitgliedsgemeinde Klipphausen überträgt die Aufgabe der Abwasserbehandlung ab dem Übergabepunkt am Verbandsklärwerk auf den Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband übernimmt, plant, errichtet und betreibt die für eine schadlose Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen. Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Verbandszweck

- (1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen die mit der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Zweckverband. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde.
- (4) Das Recht des Zweckverbandes, Satzungen über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen und den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Entgelten zu erlassen, wird eingeräumt. Ausgenommen ist hiervon die Gemeinde Klipphausen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und dergleichen unentgeltlich zu benutzen. Sie gestatten ferner, für die Erfüllung seiner Aufgabe ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Die Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG entsenden die Verbandsmitglieder folgende Anzahl von Vertretern einschließlich des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung:
Wilsdruff 7 Vertreter
Kesselsdorf 6 Vertreter
Klipphausen 5 Vertreter
Tharandt 2 Vertreter
Summe der Vertreter in der Verbandsversammlung 20 Vertreter.
- (3) Die Bürgermeister werden durch die stellvertretenden Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden im Falle der Verhinderung vertreten. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verwaltungsrat wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn in der Einladung auf die Dringlichkeit des Falles ausdrücklich hingewiesen wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde oder die zuständige Untere Wasserbehörde beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Es gilt die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechnigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Anzahl der Stimmen einer Mitgliedsgemeinde entspricht der Zahl der in die Verbandsversammlung entsendeten Vertreter (§ 7 Abs. 2). Ein Verbandsmitglied muss seine Stimmen einstimmig abgeben. Es kann durch Beschluss geregelt werden, dass die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter alle Stimmen der Mitgliedsgemeinde abgeben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und zwei Vertretern, die in der Verbandsversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Protokolle und Beschlüsse sind den Mitgliedsgemeinden, den Landratsämtern Meißen und des „Weißeritzkreises“ sowie der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium Dresden als für den Zweckverband zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Beschlüssen,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Haushaltssatzung,
 - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - e) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte,
 - f) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses,
 - g) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - h) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - b) Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen,
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250 000 DM im Einzelfall mit sich bringen,
 - d) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Versammlung

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten eine Entschädigung nach einer noch zu beschließenden Satzung.

§ 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsge-
meinden. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle der Stellvertreter.

§ 14 Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Versammlung oder den Vorstandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten. Er erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht die Versammlung oder der Vorstandsvorsitzende zuständig ist oder die Versammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 150 000 DM im Einzelfall, aber nicht mehr als 250 000 DM im Einzelfall mit sich bringt. Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.

§ 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Rechtsgeschäfte jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 150 000 DM im Einzelfall mit sich bringen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung, die in einer noch zu erlassenden Satzung geregelt ist.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Wilsdruff.
- (2) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Insofern beschäftigt der Zweckverband kein eigenes Personal. Sofern der Zweckverband die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahrnimmt, ist hierfür ein Stellenplan aufzustellen, der von der Versammlung zu bestätigen ist.

§ 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Auf den Zweckverband finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

§ 18 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan soll spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Gebühren und Beiträge sowie Zuweisungen, Zuschüsse, Entgelte, sonstige Einnahmen, Darlehnsaufnahmen und Umlagen.
- (2) Vorausleistungen eines Verbandsmitgliedes für Maßnahmen, die von der Gesamtplanung aus beurteilt als Verbandsmaßnahmen anzusehen sind, werden in voller Höhe auf die Verbandsumlagen angerechnet.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage sowie die Höhe der Investitionsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
- (2) Ist die Investitionsumlage oder die Verwaltungskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Investitionsumlagen, Betriebs- und Verwaltungskostenumlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder sind die rückständigen Umlagen und deren Teilbeträge mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 Diskontsatz Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.
- (4) Die Umlagen werden entsprechend dem Maßstab der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile gemäß der vom Statistischen Landesamt Sachsen am 30. Juni des Vorjahres festgestellten Daten berechnet. Die anteilige Umlage der Gemeinde Klipphausen ermittelt sich aus der Nutzung der abwassertechnischen Anlagen ab Übergabepunkt gemäß § 4 Abs. 1.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Für die örtliche Prüfung wird ein Rechnungsprüfer bestellt, der ein geeigneter Bediensteter eines Verbandsmitgliedes ist.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Versammlung festgestellt.

§ 22

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung von drei Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung sowie der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die bei der Auflösung dem Zweckverband angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) entsprechend.
- (4) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, haften die bisherigen Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner.
- (5) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Mitglieder unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden näheren einheitlichen Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.
- (6) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am verbleibenden Verbandsvermögen hat es nicht. Jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu zahlen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Sitz des Zweckverbandes und am Sitz der Verwaltung jeder Mitgliedsgemeinde.

§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Die den vorliegenden Zweckverband gründenden Städte und Gemeinden und der am 15. Oktober 1993 gegründete Zweckverband übertragen hiermit das gesamte Vermögen des am 15. Oktober 1993 gegründeten Zweckverbandes, einschließlich aller Rechte und Pflichten, auf den mit dieser Satzung gegründeten Zweckverband. Dieser nimmt die Übertragungen in vollem Umfang an. Dies gilt ausdrücklich auch für das Vermögen und die Rechte und Pflichten, die im Namen des und für den am 15. Oktober 1993 gegründeten Zweckverband begründet wurden.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gehen die Aufgaben des am 15. Oktober 1993 gegründeten Zweckverbandes vollständig auf den durch diese Satzung gegründeten Zweckverband über.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Regierungspräsidium Dresden in Kraft.

Wilsdruff, den 4. Dezember 2000

Gemeinde Klipphausen
Mann
Bürgermeister

Gemeinde Kesselsdorf
Werner
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff
Steinbach
Bürgermeister

Stadt Tharandt
Sommer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 05. September 2001

Präambel

Aufgrund der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426,427) und des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes in der Sitzung am 05. September 2001 die folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 04. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 42) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt mit dem OT Pohrsdorf, die Stadt Wilsdruff mit den OT Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Oberhermsdorf, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf, Sora, Weistropp.

2. § 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG entsenden die Verbandsmitglieder folgende Anzahl von Vertretern einschließlich des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung
- Wilsdruff 4 Vertreter
 - Klipphausen 4 Vertreter
 - Tharandt 2 Vertreter
 - Summe der Vertreter in der Verbandsversammlung 10 Vertreter

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wilsdruff, den 05. September 2001

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“
Vorsitzender

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 27. Juni 2002

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) und in Verbindung mit den §§ 47, 61, und § 26 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993, S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 11. September 2002 die folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 04. Dezember 2000 (Sächs.Abl. S. 42) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 2 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt für den OT Pohrsdorf, die Stadt Wilsdruff mit den OT Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Oberhermsdorf, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf, Sora, Weistropp.

2. Der § 4 Abs. 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 63 SächsWG für die im § 2 genannten Mitglieder des Zweckverbandes mit Ausnahme der Gemeinde Klipphausen. Die Mitgliedsgemeinde Klipphausen überträgt lediglich die Abwasserbehandlung ab dem Übergabepunkt am Verbandsklärwerk auf den Zweckverband.

3. Der § 14 Abs. 3 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung

§ 14 Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 75 000 EUR im Einzelfall, aber nicht mehr als 125 000 EUR im Einzelfall mit sich bringt. Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

4. Der § 15 Abs. 4 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung

§ 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Rechtsgeschäfte jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 75 000 EUR im Einzelfall mit sich bringen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wilsdruff, den 11. September 2002

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Gemeinde Klipphausen
Mann
Bürgermeister

Stadt Tharandt
Sommer
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff
Steinbach
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ 19. März 2007

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGvBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGvBl. S. 148, 159) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 19. März 2007 folgende Änderung zur Verbandssatzung vom 04. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 10 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

§ 10 *Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung*

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht steht den einzelnen Mitgliedern der Verbandsversammlung zu. Die auf ein Verbandsmitglied entfallenden Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.

2. § 12 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

§ 12 *Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung*

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten keine Entschädigung.

3. § 15 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

§ 15 *Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters*

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten keine Entschädigung.

4. § 16 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

§ 16 *Dienstkräfte des Zweckverbandes*

(2) Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal. Er bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter.

Artikel 2 *In-Kraft-Treten*

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wilsdruff, 19. März 2007

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ 13.03.2008

Präambel

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgende Änderung zur Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(2) Der Zweckverband beschäftigt zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eigene Dienstkräfte. Die Verbandsversammlung regelt im Stellenplan Zahl und Eingruppierung der Dienstkräfte. Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Dienstkräfte ist der Verbandsvorsitzende.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wilsdruff, 13.03.2008

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

**5. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“**

vom 10. November 2011

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 47 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, in öffentlicher Sitzung, am 10. November 2011 folgende 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung in der Fassung vom 4. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 43) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. Nachfolgendes Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandszweck
- § 6 Die Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 14 Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 18 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung
- § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 23 Auflösung des Zweckverbandes
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 In-Kraft-Treten

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01723 Wilsdruff, Löbtauer Straße 6.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt für den OT Pohrsdorf, die Stadt Wilsdruff mit den OT Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf und Sora.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Verbandszweck**

- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen die mit der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Zweckverband.
§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 7
Zusammensetzung der Versammlung**

- (2) Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG entsenden die Verbandsmitglieder folgende Anzahl von Vertretern einschließlich des Bürgermeisters in die Versammlung

Wilsdruff	4 Vertreter
Klipphausen	4 Vertreter
Tharandt	2 Vertreter
Summe der Vertreter in der Versammlung	10 Vertreter

6. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 10
Beschlüsse und Wahlen der Versammlung**

- (3) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und zwei Vertretern, die in der Versammlung anwesend waren, zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Protokolle und Beschlüsse sind den Mitgliedsgemeinden und - soweit es sich um Satzungen und Richtlinien des Verbandes handelt - auch den Landratsämtern Meißen und Pirna, der zuständigen Unteren Wasserbehörde, zuzuleiten. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen.

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - b) Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen,
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 € im Einzelfall mit sich bringen,
 - d) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 12
Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten keine Entschädigung.

9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 14
Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

10. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

**§ 20
Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (5) Die Umlagen werden entsprechend dem Maßstab der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile gemäß der vom Statistischen Landesamt Sachsen am 30. Juni des Vorjahres festgestellten Daten berechnet. Die anteilige Umlage der Gemeinde Klipphausen – Unterhaltungs- und Betriebskosten, getrennt von den übrigen Verbandskosten - ermittelt sich anhand der ein- bzw. durchgeleiteten Abwassermengen (Durchflussmenge).

11. § 24 wird wie folgt geändert:

**§ 24
Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Richtlinien des Verbandes erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Sitz des Zweckverbandes und am Sitz der Verwaltung jeder Mitgliedsgemeinde. Die Verbandssatzung betreffende Veröffentlichungen erfolgen im Sächsischen Amtsblatt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt nach deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und nach der öffentlichen Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2012 in Kraft.

Wilsdruff, 10. November 2011

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 10. November 2011 wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.